

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: F. Mattina)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Fasel Srl (Bologna, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Januar 2012 (Sache R 2478/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Aventis Pharmaceuticals, Inc. und der Fasel Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 26. Januar 2012 (Sache R 2478/2010-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Aventis Pharmaceuticals, Inc. für die Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2013 — Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones/HABM — MIP Metro (METRO)

(Rechtssache T-197/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke METRO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke GRUPOMETROPOLIS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Recht auf ein faires Verfahren — Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 252/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Poch)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Gemeinschaftsmarke — Klage des Inhabers der farbigen Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GRUPOMETROPOLIS“ für Dienstleistungen der Klasse 36 auf Aufhebung der Entscheidung R 2440/2010-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 1. März 2012, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen wurde, die den von der Klägerin gegen die Anmeldung der farbigen Bildmarke mit dem Wortbestandteil „METRO“ für Dienstleistungen u. a. der Klasse 36 eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2013 — Think Schuhwerk/HABM (Rote Schnürsenkelenden)

(Rechtssache T-208/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke — Rote Schnürsenkelenden — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Versäumnisverfahren)

(2013/C 252/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Think Schuhwerk GmbH (Kopfing, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Februar 2012 (Sache R 1552/2011-1) über die Anmeldung eines aus roten Schnürsenkelenden bestehenden Zeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Think Schuhwerk GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.